

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 30. Mai 1969

3658. Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Verordnung vom 29. März 1912 über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Zur Erhaltung einer Gebirgs- und Alplandschaft in ursprünglicher Gestalt wird die nachbezeichnete Gegend als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Staates gestellt und unter der Bezeichnung «N 100 R 35 Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen» ins Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

2. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist auf einem Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 50 000 vom 23. April 1969 eingetragen. Es schliesst die besonders bezeichnete Zone des obern Hohberg und des Iffigenhorns sowie des Lauenensees als engere Naturschutzgebiete in sich. Das ganze Schutzgebiet umfasst folgende Grundbuchblätter (ganz oder teilweise):

Gemeinde Lauenen: 4, 11, 12, 135, 136, 137, 206, 207, 208, 210, 284, 384, 440, 457, 516, 545, 604, 608, 745, 802, 803, 846, 868, 902, 1010, 1011, 1014, 1016, 1017, 1026, 1028, 1029, 1035, 1330, 1331, 1332, 1387, 1388, 1394, 1395.

Gemeinde Lenk: 2, 50, 111, 215, 326, 358, 463, 464, 598, 619, 755, 772, 778, 869, 870, 871, 1056, 1321, 1482, 2104, 2160 und 2345.

Die Karte 1 : 50 000 sowie die Dienstbarkeitsverträge samt Planbeilagen mit den Grundeigentümern bilden Bestandteile des vorliegenden Beschlusses.

II. Schutzbestimmungen

3. Die unter Ziffer 4 genannten Natur- und Landschaftsschutz-Bestimmungen gelten für das ganze Ge-

biet, jene unter Ziffer 6 und 7 zusätzlich für die engeren Naturschutzzonen Hohberg/Iffighorn und Lauenensee.

4. Untersagt sind:

- a) jede Veränderung des gegenwärtigen Zustandes, insbesondere die Erstellung von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
- b) jede Beunruhigung der Tierwelt, die Störung oder Wegnahme von Nestern und Gelegen, das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden;
- c) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Papier, Büchsen, Flaschen und Abfällen aller Art;
- d) das Campieren, das Aufschlagen von Zelten oder andern Unterständen;
- e) das Parkieren und Aufstellen von Motorfahrzeugen und Wohnwagen.

5. Vorbehalten bleiben:

- a) die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- b) im Dienste der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung sowie des Gastwirtschafts- und Hotelbetriebs auf der Iffigenalp und bei Bühl am Lauenensee stehende Bauten und Anlagen, wobei die Pläne für Neu- und Umbauten vor Einreichung des ordentlichen Baugesuches der Forstdirektion zur Begutachtung mit Rücksicht auf das Landschaftsbild zu unterbreiten sind;
- c) das Parkieren von Motorfahrzeugen der Grundeigentümer, ihrer Gäste und Zubringer; das Campieren sowie das Parkieren an besonders bezeichneten Plätzen, die vom Grundeigentümer mit Bewilligung der Gemeindebehörde und der Forstdirektion festgelegt sind;
- d) die militärischen Anlagen und SAC-Unterkunftsstätten, gemäss den zwischen den Grundbesitzern und dem Eidgenössischen Militärdepartement bzw. den SAC-Sektionen bestehenden Verträgen;
- e) die projektierte Nationalstrasse N 6 (Rawilstrasse), bei deren Ausführung und Benutzung auf das Naturschutzgebiet grösstmögliche Rücksicht zu nehmen ist;
- f) die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie für den Pflanzenschutz.

6. Zusätzlich gelten in der engeren Naturschutzzone Hohberg/Iffighorn folgende Schutzbestimmungen:

- a) Die Nutzung ist auf das Weidenlassen von Rindvieh beschränkt; jede andere Nutzung, insbesondere das Holzen und das Weidenlassen von Schafen und Ziegen, ist aufgehoben.
- b) Jeder Eingriff in die Pflanzenwelt ist untersagt, insbesondere das Pflücken von Blumen, Ausgra-

ben von Pflanzen, Abreissen von Zweigen, Gewinnen von Früchten und Beeren.

- c) Das Anzünden von Feuern ist verboten, mit Ausnahme des Bundesfeuers.

7. Zusätzlich gelten in der engeren Naturschutzzone Lauenensee folgende Schutzbestimmungen:

- a) Jegliche Bauten und Anlagen, einschliesslich solche im Dienste der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sind untersagt.
b) Auf dem Lauenensee ist das Benützen von Booten und Flossen jeder Art nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion gestattet.
c) Das Pflücken von Blumen oder Ausgraben von Pflanzen ist verboten; die bestehenden Bäume und Büsche dürfen nur mit Zustimmung des Kreisforstamtes gefällt oder beseitigt werden.

8. Die Forstdirektion ist befugt, in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen; insbesondere können im Gebiet des Lauenensees ausserhalb der Naturschutzzone und unterhalb 1440 m Meereshöhe auch andere als die in Ziffer 5 lit. b genannten Bauten erstellt werden, sofern sie sich ins Landschaftsbild einfügen.

III. Verschiedene Bestimmungen

9. Die Aufsicht über das Schutzgebiet sowie dessen Kennzeichnung werden durch die Forstdirektion geordnet.

10. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind auf den vorerwähnten Grundbuchblättern unter dem Stichwort «Naturschutzgebiet Gelten-Iffigen N 100 R 35, RRB Nr. 3658 vom 30. Mai 1969» anzumerken.

11. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

12. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 3469 vom 7. Juni 1957 wird aufgehoben und durch vorliegenden Beschluss ersetzt.

13. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für Nieder- und Obersimmental zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatsschreiber:

Hof

6. Dezember 1995 43 C

3 4 1 0 Naturschutzgebiet Nr. 35 Gelten-Iffigen,
engere Naturschutzzone Lauenensee, Gemeinde Lauenen (Änderung)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 5 der Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991, Artikel 5 der Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992, beschliesst:

I

Der RRB Nr. 3658 vom 30. Mai 1969 zum Naturschutzgebiet Nr. 35 Gelten-Iffigen wird wie folgt geändert:

7. Zusätzlich gelten für die engere Naturschutzzone Lauenensee die folgenden Schutzziele und Schutzbestimmungen. Die Zone ist im Plan 1:5'000 vom 19. September 1995 dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil dieses Beschlusses.

7.1 zusätzliche Schutzziele

- a) Erhalten der wertvollen und schönen voralpinen Landschaft des Lauenensees;
- b) Erhalten der an den Lauenensee angrenzenden Moorbiotope (Hochmoore, Übergangsmoore, Flachmoore) mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften der Tier- und Pflanzenarten und
- c) Erhalten einer offenen Wasserfläche als prägendes Landschaftselement.

7.2 zusätzliche Schutzbestimmungen

In der engeren Naturschutzzone Lauenensee sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:

- a) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen, einschliesslich solcher im Dienst der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und des Tourismus;
- b) das Befahren der Strassen und Wege um den Lauenensee mit Motorfahrzeugen aller Art ausser durch Anwohner und zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- c) das Befahren des Pfades und Steges im Südosten des Sees durch Fahrräder;
- d) das Verlassen der markierten Wege und Stege im Bereich der Moorbiotope;
- e) das Benützen von Wasserfahrzeugen jeder Art auf dem Lauenensee (inkl. Modellboote);
- f) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- g) das Anzünden von Feuern ausserhalb der besonders bezeichneten Stelle;

- h) das Pflücken, Ausgraben oder Schädigen von Pflanzen einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen und Flechten und
- i) das Einbringen von Pflanzen.

7.3 Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarungen;
 - c) das Beseitigen von Bäumen und Büschen mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes für Wald und Natur;
 - d) das Verlegen des bestehenden Weges durch das Hochmoor am Südost-Ende des Sees nach Süden;
 - e) das Errichten von Stegen am Südost-Ende des Sees zur Lenkung der Besucher sowie Badenden und
 - f) das Befahren des Lauenensees durch die Ruderboote, für welche die damalige Forstdirektion vor 1994 Bewilligungen erteilte. Für diese Boote besteht eine Bootsfahrverbotszone am Westufer von 25 m Breite, wo jedes Eindringen untersagt ist. Den Fischereiberechtigten ist es erlaubt, diese Zone zur Hege des Fischereibestandes jährlich einmal im Herbst zu befahren.
8. Das Naturschutzinspektorat ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen zu bewilligen; insbesondere können im Gebiete des Lauenensees ausserhalb der Naturschutzzone und unterhalb 1440 m Meereshöhe auch andere als die in Ziffer 5 lit. b genannten Bauten erstellt werden, sofern sie sich ins Landschaftsbild einfügen.
9. Die Aufsicht über das Schutzgebiet sowie dessen Kennzeichnung werden durch das Naturschutzinspektorat geordnet.

II

Diese Änderung des Schutzbeschlusses ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger Saanen zu veröffentlichen; sie tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Volkswirtschaftsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber

